

„Der Sockelbetrag für die Fraktionszuwendungen gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW (finanzielle Zuwendung) wird von 766,94 € auf 676,75 € jährlich gesenkt. Der verbleibende Betrag der insgesamt vorgesehenen Haushaltsmittel wird – wie bisher – entsprechend der Fraktionsstärken aufgeteilt.

Der sich ab 01.04.2011 ergebende monatliche Auszahlungsbetrag an die Fraktionen ist dem der Sitzungsvorlage beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

Bei künftigen Erhöhungen / Senkungen des Haushaltsansatzes für die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen wird der Sockelbetrag entsprechend angepasst.“